



322/ME XVII-GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)
Handel, Gewerbe u. Industrie

322/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name / Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:
MR Dr. Schwarzer/5662

Geschäftszahl 91.511/22-IX/1/90

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl. 52	-GE/1990
Datum 6.8.1990	
Verteilt 17. AUG. 1990	<i>Kulzhofer</i>

Betreff: Ziviltechnikernovelle 1990;
Entwurf der Bundesingenieurkammer.

A. Wainberger

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich,
in der Beilage einen von der Bundesingenieurkammer ausgearbeiteten
Entwurf einer Novelle zum Berufsrecht der Ziviltechniker mit dem Er-
suchen zu übermitteln, dazu bis längstens 15.9.1990 schriftlich
Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Äußerung nicht einlangen, wird ange-
nommen werden, daß der Entwurf zu keinen Bemerkungen Anlaß gibt.

Wien, am 16. Juli 1990
Für den Bundesminister:
Dr. Putz

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ku

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem das Ziviltechniker-gesetz
und das Ingenieurkammergesetz geändert werden
(Ziviltechnikernovelle 1990)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ziviltechniker-gesetz, BGBl.Nr. 146/1957, zuletzt ge-
ändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 143/1978, wird wie
folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Ziviltechniker sind natürliche Personen oder
Gesellschaften, die auf technischen oder naturwissenschaft-
lichen Fachgebieten freiberuflich und entgeltlich tätig
sind.

(2) Die Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers (Archi-
tekten, Ingenieurkonsulenten, Zivilingenieurs, Ziviltechni-
ker-Gesellschaft) bedarf einer vom Bundesminister für wirt-
schaftliche Angelegenheiten verliehenen Befugnis."

2. § 2 samt Überschrift lautet:

"Schutz der Berufsbezeichnungen

§ 2. (1) Die Berufsbezeichnungen "Ziviltechniker", "Archi-
tekt", "Ingenieurkonsulent", "Zivilingenieur", "ZT-Gesell-
schaft" und "Ziviltechniker-Gesellschaft" dürfen nur von
Personen geführt werden, denen nach diesem Bundesgesetz eine
Befugnis verliehen wurde.

(2) Verboten ist auch die Führung von Berufsbezeichnungen,
die auf irgendeine Art, insbesondere durch den Hinweis auf
eine den Ziviltechnikern vorbehaltene Tätigkeit, den An-
schein zu erwecken geeignet sind, daß es sich um eine Be-
rufsausübung handelt, die an eine solche Befugnis gebunden
ist.

(3) Von der Bestimmung des Abs.2 bleibt das Recht der in § 5
Abs.7 bezeichneten Gewerbetreibenden zur Führung einer Be-
rufsbezeichnung zur näheren Kennzeichnung ihres Unternehmens
unberührt."

3. Im § 3 Abs.1 wird die Wortgruppe "Architekten, Ingenieur-
konsulenten und Zivilingenieure" durch "Ziviltechniker"
ersetzt.

4. § 4 lautet:

"§ 4. (1) Ziviltechnikerbefugnisse werden für Fachgebiete
verliehen, die Inhalt eines technischen oder naturwissen-
schaftlichen Vollstudiums nach dem Allgemeinen Hochschul-
studiengesetz oder Kunsthochschulstudiengesetz sind und zwar
insbesondere:

- 2 -

- A. für Architekten: Architektur und Hochbau;
B. für Ingenieurkonsulenten:
a) Bauwesen,
b) Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen,
c) Raumplanung und Raumordnung,
d) Maschinenbau,
e) Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau,
f) Schiffstechnik,
g) Elektrotechnik
h) technische Chemie,
i) technische Physik,
j) Gas- und Feuerungstechnik,
k) Vermessungswesen,
l) Bergwesen,
m) Erdölwesen,
n) Hüttenwesen,
o) Gesteinshüttenwesen,
p) Markscheidewesen,
q) Kunststofftechnik,
r) Werkstoffwissenschaften,
s) technische Geologie
t) Landwirtschaft,
u) Forst- und Holzwirtschaft,
v) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
w) Lebensmittel- und Gärungstechnologie;

- C. für Zivilingenieure:
a) Hochbau,
b) Bauwesen,
c) Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen,
d) Maschinenbau,
e) Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau,
f) Schiffstechnik,
g) Elektrotechnik,
h) technische Chemie,
i) technische Physik,
j) Gas- und Feuerungstechnik,
k) Bergwesen,
l) Erdölwesen,
m) Hüttenwesen,
n) Gesteinshüttenwesen,
o) Kunststofftechnik,
p) Forst- und Holzwirtschaft,
q) Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,
r) Lebensmittel- und Gärungstechnologie.

(2) Weitere Befugnisse kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer festlegen. Die Verordnung hat Inhalt und Umfang der Befugnis sowie die dafür notwendigen Studien- und Praxiserfordernisse zu enthalten. Diese sind nach der Struktur der in diesem Bundesgesetz geregelten Befugnisse zu gestalten."

5. § 5 Abs. 1, erster Satz, lautet:

"§ 5. (1) Die Ziviltechniker sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs.7 aufgrund ihrer Befugnisse in allen Zweigen der

- 3 -

Fachgebiete, die in ihrer Befugnis ausgewiesen sind, allein berechtigt:"

6. § 5 Abs.1 lit. h lautet:

"h) zur Übernahme von Gesamtaufträgen nach Maßgabe des Abs. 5, sofern ein wesentlicher Anteil des übernommenen Gesamtauftrages im eigenen Fachgebiet liegt."

7. § 5 Abs.2 lautet:

"(2) Darüberhinaus sind Ziviltechniker in Zusammenhang mit Tätigkeiten gemäß Abs.1 berechtigt :

a) zu Messungen

b) zur Übernahme von Forschungsaufgaben und -projekten, zur Produktentwicklung sowie zur Erstellung und Führung von Datenbanken und Informationssystemen

c) zu Tätigkeiten für über das Fachgebiet hinausgehende, einfache, mit diesem im Zusammenhang stehende technische Arbeiten und Werke, wie einfache bauliche Herstellungen und maschinelle Einrichtungen oder einfache elektrotechnische Einrichtungen."

8. Der bisherige Abs.2 in § 5 erhält die Absatzbezeichnung "(3)". Seine lit. A lautet:

"A. Architekten und Zivilingenieure für Hochbau: das gesamte Fachgebiet des Hochbaues, einschließlich der Gestaltung, insbesondere die Bauten öffentlichen und kulturellen Interesses, ferner die mit diesen Bauten in Verbindung stehenden, anderweitigen baulichen Herstellungen und unbeschadet der den Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren für Bauwesen zustehenden weiteren Befugnisse auch die Industriebaubauten sowie einfache maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen mit Ausnahme solcher, deren Spannungen 250 Volt gegen Erde überschreiten; für Architekten außerdem das Fachgebiet der Architektur, einschließlich der Innenarchitektur, die Aufgaben der Orts- und Landesplanung, des Siedlungs- und Städtebaues sowie die Planung sonstiger, das Orts- und Landschaftsbild wesentlich beeinflussender Bauwerke und Anlagen;"

9. Der bisherige § 5 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(4)". Folgende Absätze werden angefügt:

"(5) Soweit die Erfüllung übernommener Aufträge durch die Berechtigung nach Abs.1 bis 4 nicht erfaßt ist, hat sich der Ziviltechniker hiezu Befugter zu bedienen.

(6) Personen, die im Ausland befugt eine Tätigkeit auf Fachgebieten nach diesem Bundesgesetz ausüben, dürfen einschlägige Arbeiten nur in einer Arbeitsgemeinschaft mit nach österreichischen Rechtsvorschriften hiezu Befugten durchführen.

(7) Die in der GewO 1973 und in anderen Rechtsvorschriften begründeten Befugnisse der Inhaber von Berechtigungen für Handwerke, gebundene oder konzessionierte Gewerbe, aufgrund anderer Gesetze freiberuflich Tätige sowie satzungsgemäß eingeräumte Befugnisse bestehender autorisierter Überwachungsstellen (BGBl 277/1925, Art. 48, IV), soweit sie

- 4 -

nicht durch Ziviltechniker betrieben werden, bleiben unberührt."

10. § 6 lautet:

"§ 6. (1) Die von Ziviltechnikern nach Maßgabe des § 25 innerhalb ihres Berechtigungsumfanges in der vorgeschriebenen Form über die von ihnen vollzogenen Akte errichteten Urkunden, wie Gutachten, Berechnungen, Pläne, Zeugnisse, sind öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs.1 ZPO), sofern die Befugnis zur Siegelführung gemäß § 15 verliehen wurde, und werden von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären. Diese Urkunden ersetzen nicht amtliche Gutachten, die aufgrund bestehender, gesetzlicher Vorschriften einzuholen sind. Insbesondere können auf Grundlage der von diesen Ziviltechnikern und Ziviltechnikergesellschaften im Rahmen ihres Fachgebietes unterfertigten Pläne, Gutachten, Berechnungen und Zeugnisse behördliche Bewilligungen erteilt werden.

(2) Unbeschadet der den in § 5 Abs.7 Genannten zustehenden Befugnisse sind zur freiberuflichen und entgeltlichen Ausführung der nachstehenden Aufgaben allein berechtigt:

- a) die Architekten zum Entwurf, zur Oberleitung und Überwachung der Ausführung von Projekten ihres Fachgebietes, insbesondere von Monumentalbauten, Theatern, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museenbauten, Kirchen, Schulen und Spitälern des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sofern sie vom künstlerischen, kulturellen oder vom sozialen Standpunkt von Bedeutung sind;
- b) die Architekten und die Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung zur Verfassung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen;
- c) die Ingenieurkonsulenten für Bauwesen, für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen, für Maschinenbau, für Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau, für Schiffstechnik, für Elektrotechnik, für technische Chemie, für technische Physik, für Gas- und Feuerungstechnik, für Bergwesen, für Erdölwesen, für Hüttenwesen, für Gesteinshüttenwesen, für Kunststofftechnik, für Werkstoffwissenschaften, für technische Geologie und für Lebensmittel- und Gärungstechnologie zum Entwurf, zur Oberleitung und zur Überwachung der Ausführung von Projekten ihres Fachgebietes;
- d) die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen, zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, zu Grenzermittlungen nach dem Stande der Katastralmappe oder auf Grund von Urkunden, einschließlich Vermarkungen und Verfassung von Plänen zur Bekanntgabe von Fluchtlinien;
- e) die Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen zur Feststellung der Begrenzungen von Grubenausmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern, Abbaufeldern und

- 5 -

Speicherfeldern sowie zur Ersichtlichmachung derartiger Begrenzungen in der Natur.

(3) Die in Abs. 2 lit. a bis c angeführten Berechtigungen gelten auch für die Zivilingenieure hinsichtlich ihrer Fachgebiete."

11. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Natürliche Personen, die in solchen Staaten über eine Berufsberechtigung äquivalent zu diesem Bundesgesetz verfügen, die Trägern von Befugnissen nach diesem Bundesgesetz aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen Niederlassung gewähren, haben unter Einhaltung des Abs 1 lit b, des Abs 2 und 3, der §§ 15 Abs 4, und 17 Abs.1, 3 und 4 Zugang zur Berufsausübung. Die Kriterien für die Zulassung von betroffenen Personen aus obgenannten Staaten und die Äquivalenz der Befugnisse legt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung fest. Voraussetzung für den Zugang zur Berufsausübung nach diesem Gesetz ist jedenfalls die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung."

12. § 9 Abs.1 lit.a lautet:

"a) für das Fachgebiet Architektur durch die erfolgreiche Ablegung der abschließenden Diplomprüfung in der Studienrichtung Architektur an einer Universität oder einer Hochschule;"

13. Dem § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Welche Fachstudien für weitere einzelne Fachgebiete als Studienvoraussetzung gelten, ist in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 festzulegen."

14. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Die praktische Betätigung muß eine Zeit von mindestens 5 Jahren nach Abschluß der Fachstudien umfassen. Sie muß geeignet sein, die für das Fachgebiet erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

(2) Eine im Ausland zurückgelegte Praxis oder die einschlägige Lehrtätigkeit an inländischen Hochschulen ist als praktische Betätigung im Ausmaß von insgesamt höchstens drei Jahren anzurechnen.

(3) Mindestens zwei Jahre der praktischen Betätigung nach Abs.1 müssen zur Erlangung der öffentlichen Urkundsfähigkeit und Befugnis zur Siegelführung in Österreich zurückgelegt werden."

15. § 11 lautet:

"§ 11. (1) Die Prüfung (§ 8 lit. c) kann nach Abschluß der Studien und nach Ablauf von drei Jahren Praxis abgelegt werden, wenn die allgemeinen Erfordernisse gemäß § 7 Abs. 1 gegeben sind und Ausschließungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 nicht vorliegen.

- 6 -

(2) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Anschluß der vorgeschriebenen Nachweise bei der Ingenieurkammer einzureichen, in deren Bereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Diese hat das Ansuchen innerhalb von acht Wochen unter Anschluß eines Gutachtens dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzulegen, welcher über die Zulassung entscheidet und die Zuweisung zu einer Prüfungskommission verfügt.

(3) Die Prüfung hat sich auf folgende Gebiete zu erstrecken:

- a) Volkswirtschaftslehre,
- b) Österreichisches Verwaltungsrecht,
- c) die für das Fachgebiet geltenden rechtlichen und fachlichen Vorschriften,
- d) die Vorschriften über Standesangelegenheiten und Berufsfragen,
- e) jene Fächer, die im Rahmen des Anpassungslehrgangs (§ 7 Abs.4 u. § 17 Abs.3 u.4) vorgeschrieben sind.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Anhörung der Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer festzulegen, welche Prüfungen für den öffentlichen Dienst oder Eignungen nach dem HStG oder KHStG (UOG) unter Bedachtnahme auf die Gleichwertigkeit des Inhalts zu einer gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Prüfung (§ 8 Abs.1 lit.c) führen.

(5) Befreit von den Prüfungsgegenständen gemäß Abs.3 lit. a, b und e sind Bewerber, die durch ein Universitäts- (Hochschul-)zeugnis die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über diese Prüfungsgegenstände nachweisen."

16. § 14 lautet:

"§ 14. Die Prüfung kann wiederholt werden."

17. § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Wird im Falle des § 7 Abs.4 die vorgeschriebene Praxis in Österreich nicht nachgewiesen (§ 10 Abs.3), ist die Befugnis ohne Berechtigung zur Siegelführung und öffentliche Urkundsfähigkeit zu verleihen. Diese Berechtigung kann bei einer mindestens zweijährigen befugten selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs.1 in Österreich erworben werden und wird mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehen."

18. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Aufgrund bloßer Anmeldung beim zuständigen Landeshauptmann können Zivilingenieure zur Befugnis von Ingenieurkonsulenten (Architekten) des gleichen Fachgebietes übergehen. Diese wird nach Ablauf eines Monats wirksam.

(2) Dies gilt für den Übergang von Ingenieurkonsulenten (Architekten) zur Befugnis von Zivilingenieuren des gleichen Fachgebietes. In diesem Fall wird die Anmeldung jedoch erst nach Ablauf eines Jahres wirksam, sofern sie nicht vom Ziviltechniker in dieser Zeit widerrufen wird."

- 7 -

19. § 17 lautet:

"§ 17. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann bei Bewerbern um die Befugnis eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs in Ausnahmefällen, in denen Studien und Praxis nicht auf dem gleichen Fachgebiet zurückgelegt wurden, auf Grund einer Stellungnahme der örtlich zuständigen Ingenieur- und Architektenkammer die Befugnis für jenes Fachgebiet, in welchem der Befugniswerber den Anforderungen am besten entspricht, verleihen, wenn die Dauer der für das angestrebte Fachgebiet nachzuweisenden Praxis mindestens acht Jahre beträgt. Vor Ablegung der Prüfung (§ 11) ist eine Praxis zurückzulegen, wie sie im § 10 vorgesehen ist.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann in Ausnahmefällen einem Bewerber um Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs.1 lit.c) auf dem angestrebten Fachgebiet den Nachweis des Studiums oder der Praxis oder beider gänzlich oder teilweise auch mit Wirkung auf die Verleihung der Befugnis nachsehen, wenn der Bewerber auf dem angestrebten Fachgebiet außerordentliche, bedeutsame Leistungen erbracht hat, und aufgrund eines Gutachtens der Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer aus diesen Leistungen die qualitative Eignung zur Ausübung der Befugnis im gesamten, angestrebten Fachgebiet und ein berufsständisches Interesse an der Nachsicht gegeben ist.

(3) Wird ein Studium nachgewiesen, das nicht voll dem Studieninhalt für die angestrebte Befugnis entspricht, so erfüllt der Bewerber das Erfordernis des Studiums durch Absolvierung eines Anpassungslehrganges über die fehlenden Fächer. Dieser ist durch Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit Abschlußprüfungen an den Universitäten (Hochschulen) zu erbringen.

(4) Personen, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllen, haben bei Fehlen von Voraussetzungen nach §§ 9 und 10 einen Anpassungslehrgang nachzuweisen. Für fehlende Studienfächer kommt Abs.3 erster.Satz zur Anwendung, soweit nicht Abs.1 anzuwenden ist."

20. Im § 18 Abs.7 entfällt die Wortgruppe "und bei Befugnissen der Fachgebiete Bergwesen, Erdölwesen, Hüttenwesen, Gesteinshüttenwesen, Markscheidewesen, Kunststofftechnik und Werkstoffwissenschaften dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie."

21. Dem § 18 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Bei Verleihung der Befugnis eines Architekten oder Ingenieurkonsulenten ist im Falle einer vorherigen einschlägigen Gewerbeausübung gemäß § 19 Abs.7 die Ruhendmeldung oder Zurücklegung dieser Gewerbeberechtigung spätestens vor Ablegung des Eides der zuständigen Länderkammer nachzuweisen."

22. § 19 Abs.3 lautet:

" (3) Die Befugnis eines Architekten oder Ingenieurkonsulenten darf während der Dauer eines privaten unselbständigen Arbeitsverhältnisses nicht ausgeübt werden, sofern es

- 0 -

sich nicht um ein Dienstverhältnis zu einer Ziviltechniker-Gesellschaft (§§ 24 ff) handelt, in welcher der Architekt oder Ingenieurkonsulent selbst Gesellschafter ist."

23. § 19 Abs.6 lautet:

"(6) Die Tätigkeit als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten ist von den Bestimmungen gemäß Abs. 4 und 5 ausgenommen."

24. § 20 Abs. 1 bis 3 lauten:

"(1) Ziviltechniker haben ihre Befugnisse eigenverantwortlich auszuüben.

(2) Ziviltechniker sind verpflichtet, an ihrem Sitz eine Kanzlei mit den zur Ausübung der Befugnis erforderlichen technischen Einrichtungen zu betreiben.

(3) Alle Urkunden (§ 6 Abs.1) müssen unter Beidruck des Siegels nach Maßgabe des § 25 Abs.2 von jener natürlichen Person unterzeichnet sein, der es verliehen wurde, und das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses enthalten."

25. § 22 Abs.1 lit. f lautet:

"f) durch die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses oder dessen Abweisung mangels hinreichenden Vermögens;"

26. § 22 Abs.1 lit. h lautet:

"h. aufgrund des rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses gemäß § 49 Abs.1 Z 5 Ingenieurkammergesetz."

27. Im § 22 Abs.3 entfällt die Wortgruppe "und bei Befugnissen der Fachgebiete Bergwesen, Erdölwesen, Hüttenwesen, Gesteinshüttenwesen, Markscheidewesen, Kunststofftechnik und Werkstoffwissenschaften und Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie."

28. § 22 Abs.6 lautet:

"(6) Mit der Wiederaufnahme von Tätigkeiten nach § 5 endet das Ruhen der Befugnis. Die Wiederaufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher im Wege der Ingenieur- und Architektenkammer dem Landeshauptmann schriftlich anzuzeigen, der die weiteren Verständigungen an die im § 18 Abs.7 genannten Behörden und Ämter zu veranlassen hat."

29. § 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Gerichte sind verpflichtet, die Einleitung eines Straf- oder Konkursverfahrens und die Erhebung der Anklage bzw. den diesbezüglichen Antrag gegen einen Ziviltechniker sowie die rechtskräftige Verhängung einer Untersuchungshaft dem zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen. Von der Beendigung des Verfahrens haben die Gerichte dem zuständigen Landeshauptmann Mitteilung zu machen und, wenn das Verfahren zu einer Verurteilung oder einer Insolvenz geführt hat, ihm eine Abschrift des rechtskräftigen Urteiles (Beschlusses) samt Entscheidungsgründen zu übersenden."

- 9 -

30. § 23 Abs. 5 lautet:

"(5) Von einem rechtskräftigen Disziplinarerkenntnis auf Einstellung der Ausübung der Befugnis hat die zuständige Ingenieur- und Architektenkammer den Landeshauptmann unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser hat die Einstellung der Ausübung der Befugnis für den im Erkenntnis festgehaltenen Zeitraum durch Bescheid festzustellen. Abs.3 findet Anwendung."

31. § 24 samt Überschrift lautet:

"Ziviltechniker-Gesellschaften

§ 24. (1) Zum ausschließlichen Zweck dauernder gemeinsamer Berufsausübung dürfen Ziviltechniker Gesellschaften bilden. (2) Nur Gesellschaften, die selbst den Beruf eines Ziviltechnikers ausüben, dürfen den Namen Ziviltechnikergesellschaft führen und unterliegen den folgenden Bestimmungen. Andere Gesellschaften von Ziviltechnikern sind lediglich nach den Landesregeln zu beurteilen."

32. Nach § 24 werden folgende §§ 24a bis 24j samt Überschriften eingefügt:

"Gesellschaftsbefugnis

§ 24a. (1) Die Berufsausübung durch die Ziviltechnikergesellschaft setzt die Verleihung der entsprechenden Befugnis voraus. Diese wird nach Anhörung der Ingenieur- und Architektenkammer vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verliehen. Sie erfolgt aufgrund eines Antrags der Ziviltechniker, die Gesellschafter oder Proponenten der Gesellschaft sind. Der Antrag hat alle Nachweise zu enthalten, die für die Beurteilung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der Zulässigkeit des Gesellschaftsvertrages erforderlich sind.

(2) Der Ziviltechniker-Gesellschaft ist die Befugnis zu verleihen, wenn

1. die Ziviltechniker-Gesellschaft rechtsfähig oder teilrechtsfähig im Sinne des § 124 HGB ist,
2. sämtliche Inhalte der beantragten Gesellschaftsbefugnis durch ausgeübte Befugnisse von geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaftern oder Vorstandsmitgliedern abgedeckt sind,
3. der Gesellschaftsvertrag zulässig ist und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

§ 24b. (1) Die Befugnis erlischt

1. sobald die Ziviltechnikergesellschaft die Rechtsfähigkeit oder Teilrechtsfähigkeit im Sinne des § 124 HGB verliert,
2. sobald durch Änderungen der Gesellschaftsvertrag unzulässig wird oder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes widerspricht,
3. mit dem Verlust der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis oder der Vorstandsfunktion jedes Zivil-

- 10 -

technikers, dessen Befugnis Voraussetzung für die Gesellschaftsbefugnis ist (§ 24a Z 2), es sei denn, die Befugnis wird innerhalb angemessener Frist ersetzt.

(2) In den gesetzlich vorgesehenen Substitutionsfällen ersetzt die Befugnis des in angemessener Frist bestellten Substituten die als Voraussetzung für die Gesellschaftsbefugnis nach Abs. 1 Z 3 fortgefallene Befugnis des geschäftsführenden oder vertretungsbefugten Gesellschafters oder Vorstandsmitgliedes.

§ 24c. Das Erlöschen der Gesellschaftsbefugnis ist durch Bescheid des Landeshauptmannes festzustellen. Der Landeshauptmann hat die Verständigung der in § 18 Abs.7 genannten Behörden zu veranlassen.

Sitz und Name der Gesellschaft

§ 24d. (1) Ziviltechniker-Gesellschaften müssen ihren Sitz in Österreich am Kanzleisitz eines der geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder haben.

(2) Befugte Ziviltechnikergesellschaften müssen in ihrer Firma den Zusatz "Ziviltechnikergesellschaft" und unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschriften über das Gesellschaftsrecht andeutende Zusätze führen. Das Wort "Ziviltechniker" darf mit "ZT" abgekürzt werden.

(3) In Geschäftspapieren sind die Befugnisse und Namen aller befugten Gesellschafter anzuführen.

Gesellschafter

§ 24e. (1) Gesellschafter dürfen ausschließlich sein:

1. Ziviltechniker, die ihre Befugnis ausüben (ausübende Ziviltechniker),
2. folgende berufsfremde Personen:
 - a) Ziviltechniker, die ihre Befugnis aufgrund des Übergangs in den dauernden Ruhestand oder wegen zuerkannter Berufsunfähigkeit ruhend oder zurückgelegt haben,
 - b) Ehepartner, Witwen oder Witwer der unter Z 1 und Z 2 lit. a genannten Gesellschafter,
 - c) Kinder und Wahlkinder der unter Z 1 und Z 2 lit.a genannten Gesellschafter.

(2) Die Beteiligung nach Abs.1 Z 2 lit. b und c ist bei Erwerb zu Lebzeiten des Ziviltechnikers wie auch im Erbfall zulässig.

Treuhand- und Verpfändungsverbot

§ 24f. Ausübende Ziviltechniker dürfen ihre Gesellschafterstellung nicht als Treuhänder anderer ausüben. Sie dürfen ihre Anteile nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Organisationsgrundsätze

§ 24g. (1) Geschäftsführung und Vertretung der Ziviltechniker-Gesellschaft müssen ausübenden Ziviltechnikern vorbehalten bleiben. Grundsätzlich ist im Gesellschaftsvertrag auf Gleichbehandlung aller Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis zu achten.

(2) Über Fragen der Berufsausübung sowie des Berufs- und Standesrechtes dürfen ausschließlich die ausübenden Ziviltechniker entscheiden. In diesen Angelegenheiten haben sie nach Köpfen abzustimmen. Überdies darf keine Entscheidung oder Maßnahme gegen den Willen jener Gesellschafter getroffen werden, die über die fachlich einschlägige Befugnis verfügen.

(3) Auch die berufsfremden Gesellschafter sind zur Wahrung der berufs- und standesrechtlichen Verhaltensregeln vertraglich zu verpflichten. Bei groben Verstößen sind geeignete Sanktionen, wie z.B. der Ausschluß aus der Gesellschaft vorzusehen.

(4) Sofern Ziviltechniker-Gesellschaften eingetragene Erwerbsgesellschaften sind, dürfen Gesellschafter, die keine Befugnis ausüben, nur Kommanditisten sein.

(5) Sofern Ziviltechniker-Gesellschaften Aktiengesellschaften sind, hat die Satzung ausschließlich Namensaktien vorzusehen. Die Übertragung der Aktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung zu binden. Die Hauptversammlung ist zu verpflichten, der Übertragung nur unter Beachtung der berufs- und standesrechtlichen Vorschriften zuzustimmen.

Beteiligungsgrundsätze

§ 24h. (1) Die Anteile der ausübenden Ziviltechniker sollen nach Tunlichkeit annähernd gleich hoch sein. Minderbeteiligungen sind zu vermeiden.

(2) Die Anteile all jener Gesellschafter, die keine Befugnis ausüben, dürfen insgesamt nicht mehr als ein Viertel der Gesamtheit aller Vermögensanteile betragen.

(3) Wird der Viertelanteil (Abs. 2) dadurch erhöht, daß ein Gesellschafter mit ausgeübter Befugnis diese aufgrund des Überganges in den dauernden Ruhestand oder wegen zuerkannter Berufsunfähigkeit ruhend oder zurückgelegt hat und als berufsfremde Person (§ 24e Abs.1 Z 2 lit.a) Gesellschafter bleibt, so ist eine Anpassung an die gebotenen Anteilsverhältnisse nicht erforderlich, wenn der Gesellschafter glaubhaft macht, daß sein Anteil in absehbarer Zeit auf einen Ziviltechniker mit ausgeübter Befugnis übertragen wird.

(4) Wird der Viertelanteil (Abs.2) durch Rechtsnachfolge von Todes wegen erhöht, so ist eine Anpassung an die gebotenen Anteilsverhältnisse nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger glaubhaft macht, daß er in absehbarer Zeit eine Befugnis erlangen wird.

(5) Der Gesellschaftsvertrag hat für den Fall, daß die Anpassung des Gesellschaftsvertrages notwendig wird, Grundsätze über das Ausscheiden von Gesellschaftern, über Ver-

- 12 -

äußerungs- und Übernahmepflichten einschließlich der damit verbundenen Abfindungsansprüche vorzusehen.

Registrierung

§ 24i. Die Registrierung einer Gesellschaft als befugte Ziviltechniker-Gesellschaft erfordert die Vorlage des Bescheides des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erteilung der Gesellschaftsbefugnis.

§ 24j. Die §§ 15, 19 Abs.1 und 2, sowie die §§ 20 und 28 gelten auch für Ziviltechniker-Gesellschaften."

33. § 25 Abs.1 bis 3 lauten:

"(1) Die Ziviltechniker, die natürliche Personen sind, haben, soweit auf sie nicht § 15 Abs.4 erster Satz anzuwenden ist, ein Siegel zu führen.

(2) Das Siegel wird nur natürlichen Personen verliehen und muß enthalten: das Bundeswappen der Republik Österreich, den Vor- und Zunamen, akademische Grade oder die dem Studienabschluß entsprechende oder behördlich verliehene Standesbezeichnung, die Art der verliehenen Befugnis unter Beifügung des Fachgebietes und den Sitz der Kanzlei. Ferner kann das Siegel ehrenhalber verliehene akademische Grade und technische Berufstitel enthalten.

Urkundsausfertigungen gemäß § 6 Abs.1 für die Ziviltechniker-Gesellschaft werden jeweils von jenem Ziviltechniker gezeichnet, durch dessen Befugnisumfang diese Tätigkeit der Gesellschaft inhaltlich abgedeckt ist. Die Beurkundung erfolgt unter Beidruck seines Siegels mit dem Zusatz: "für die" unter Anfügung des Gesellschaftsnamens und seiner Funktion in der Gesellschaft.

(3) Die Genehmigung der Form des Siegels ist bei Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren vor der Eidesablegung zu erwirken."

34. In § 25 Abs.6 wird die Wortgruppe "Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure" durch "Ziviltechniker" ersetzt.

35. § 27 lautet:

"§ 27. (1) Für den Fall der Einstellung, der Aberkennung und des Erlöschens der Befugnis hat der für den Kanzleisitz zuständige Landeshauptmann unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche des zu Substituierenden bzw. dessen Rechtsnachfolgers im Falle des Ablebens des Ziviltechnikers, einen Substituten aus den Reihen der ordentlichen Kammermitglieder zu bestellen. Der Landeshauptmann hat vor der Bestellung die Ingenieurkammer zu hören, der der in Aussicht genommene Substitut angehört.

(2) Darüberhinaus kann der Ziviltechniker im Falle seiner Verhinderung einen Substituten aus den Reihen der ordentlichen Kammermitglieder bestellen."

- 13 -

36. Die Wortgruppe "das Bundesministerium für Bauten und Technik" bzw. "der Bundesminister für Bauten und Technik" ist durch die Wortgruppe "das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" bzw. "der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" in der grammatikalisch jeweils in Betracht kommenden Form zu ersetzen.

37. Die Bezeichnung "Ingenieurkammer" in jeder Wortverbindung ist durch die Wortgruppe "Ingenieur- und Architektenkammer" in der grammatikalisch jeweils in Betracht kommenden Form zu ersetzen.

Artikel II

Das Ingenieurkammergesetz, BGBl.Nr. 71/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 212/1987 und in der Fassung BGBl.Nr. 99/89, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs.2 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:
"7. die fachliche Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern."

2. § 5 lautet:

"§ 5. (1) In den Länderkammern sind

- a) ordentliche Mitglieder natürliche Personen, die Ziviltechniker sind;
- b) außerordentliche Mitglieder die Ziviltechniker-Gesellschaften.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Verleihung und endet mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis.

(3) Ziviltechniker die ihre Befugnis ausüben, sind Mitglieder jener Länderkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie den Sitz ihrer Kanzlei haben.

(4) Ziviltechniker, deren Befugnis ruht (§§ 19 und 22 Ziviltechniker-Gesetz), sind Mitglieder jener Länderkammer, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie ihren Wohnsitz haben. Liegt ein Wohnsitz im Inland nicht vor, so ist der letzte Wohnsitz im Inland maßgebend.

(5) Jedes ordentliche Mitglied gehört überdies einer der drei Sektionen (§ 3) an. Die Sektionszugehörigkeit richtet sich nach der verliehenen Befugnis. Besitzt ein ordentliches Mitglied mehrere Befugnisse, die eine mehrfache Sektionszugehörigkeit begründen würden, so kann es entscheiden, welcher Sektion es angehören will. Unterbleibt diese Entscheidung, so richtet sich die Sektionszugehörigkeit nach der zuerst verliehenen Befugnis."

3. § 6 Absatz 1 lautet:

"§ 6. (1) Die ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 34 aktiv und passiv wahlberechtigt."

- 14 -

4. Dem § 8 Abs.1 wird angefügt:

"Mindestens einer der Vizepräsidenten muß seinen Kanzleisitz in einem anderen Bundesland als der Präsident haben."

5. § 11 Abs.1 lautet:

"§ 11. (1) Die Kammervollversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern der Länderkammer."

6. § 11 Abs.3 lautet:

"(3) Die Kammervollversammlung ist beschlußfähig, wenn bei Eröffnung mindestens ein Viertel der ordentlichen Kammermitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort eine Ersatzvollversammlung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, sofern in der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurde."

7. § 17 Abs.4 lautet:

"(4) Die vor den Kammern im Zuge eines Schlichtungsverfahrens geschlossenen und beurkundeten Vergleiche sind Exekutionstitel gemäß § 1 Z 15 der Exekutionsordnung."

8. § 27 Abs.4 lautet:

"(4) Die Mittel der Fonds sind aus Fondsbeiträgen aufzubringen. Diese sind vom Kammertag unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der gemäß dem Statut (§ 29) zu erbringenden Leistungen in einer solchen Höhe festzusetzen, die den Erfordernissen der Fonds unter Berücksichtigung ihres dauernden Bestandes und der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Mitglieder aller Länderkammern entspricht."

9. § 28 werden folgende Abs.6 und 7 angefügt:

"(6) Zur Besorgung der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen ist innerhalb des Generalsekretariats eine eigene Kanzlei einzurichten. Die Kosten hiefür sind aus den Mitteln der Wohlfahrtseinrichtungen zu tragen.

"(7) Zur Leitung der Kanzlei hat der Vorstand der Bundeskammer einen wirtschafts- oder rechtskundigen Kanzleileiter zu bestellen."

10. § 29 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Die Ziviltechniker sind, sofern die Abs. 3,4 und 7 nicht anderes bestimmen, zur vollen Teilnahme am Versorgungs- und Sterbekassenfonds verpflichtet. Nehmen Ziviltechniker Tätigkeiten nach § 5 Abs.1 Ziviltechnikergesetz auch oder nur im Rahmen einer Gesellschaft gem. §§ 24 ff Ziviltechnikergesetz wahr, ist, soferne die Gesellschaft Rechtsfähigkeit besitzt, diese Mitschuldner der Beiträge, andernfalls sind alle anderen Gesellschafter solidarisch Mitschuldner.

"(3) Von der Teilnahme am Versorgungsfonds sind Ziviltechniker befreit, die weder im eigenen Namen noch im Rahmen einer Gesellschaft Tätigkeiten gemäß § 5 Ziviltechnikergesetz erbringen und deren Befugnis ruht."

- 15 -

11. § 29 Abs.4 lit. a und b lauten:

"a) Ermäßigung bis zu 85 v.H. für Ziviltechniker, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus Ziviltechnikertätigkeit unter Hinzurechnung der diesbezüglich an die Wohlfahrtseinrichtungen und sonstige Pensionsversicherungsträger geleisteten Beiträge sowie von aufwandswirksamen Investitionsfreibeträgen und -rücklagen und nach Abzug der ertragswirksamen Auflösung letzterer nachweislich weniger als das 300fache der Zeitgrundgebühr nach den gemäß § 31 erlassenen Gebührenordnungen beträgt;

b) Ermäßigung bis zu 75 v.H. für Ziviltechniker, deren steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus Ziviltechnikertätigkeit unter Hinzurechnung der diesbezüglich an die Wohlfahrtseinrichtungen und sonstige Pensionsversicherungsträger geleisteten Beiträge sowie von aufwandswirksamen Investitionsfreibeträgen und -rücklagen und nach Abzug der ertragswirksamen Auflösung letzterer nachweislich weniger als das 400fache der Zeitgrundgebühr nach den gemäß § 31 erlassenen Gebührenordnungen beträgt;"

12. Dem § 29 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Im Statut sind Gewinnanteile von Ziviltechnikergesellschaften und andere Einkommen (z.B. Geschäftsführergehälter), die auf dem Verhältnis zur und auf der Tätigkeit in der Gesellschaft beruhen, bei jenen Ziviltechnikern für die Bemessung der Höhe der Beiträge als Ziviltechnikereinkommen heranzuziehen, denen sie als Vorteil zuzurechnen sind. Für den Fall des Ruhens oder Fehlens der Befugnis bei Bezugsberechtigten sind Gewinnanteile aus Ziviltechnikergesellschaften für die Höhe der Zuwendung zu berücksichtigen."

13. § 30 Abs.1 Z 1 lautet:

"1. die Unzulässigkeit von Tätigkeiten, von Arbeitsgemeinschaften sowie von Gesellschafts- und Dienstverhältnissen, die mit der beruflichen Tätigkeit eines Ziviltechnikers oder mit dem Ansehen und der Würde des Standes unter Berücksichtigung der §§ 19, 20, 24ff, 25 und 28 Ziviltechnikergesetz unvereinbar sind;"

14. Nach § 31 wird folgender § 31a samt Überschrift eingefügt:

"Datenschutzbestimmung

§ 31a. (1) Die Ingenieur- und Architektenkammern sind berechtigt, Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes insoweit zu verwenden, als dies für sie wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben ist.

(2) Die Ingenieur- und Architektenkammern sind berechtigt, untereinander sowie mit anderen Körperschaften öffentlichen Rechts Daten auszutauschen soweit dies wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben ist.

(3) Die Nutzung von Daten und deren Umfang ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung (§ 42) festzulegen."

- 16 -

15. § 32 lautet:

"§ 32. Die Führung der Bezeichnung Ingenieur- und Architektenkammer sowie der Bezeichnung Kammer mit einem auf das Ingenieur- oder Ziviltechnikerwesen hinweisenden Zusatz durch andere als die nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften ist als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 5000 S bis zu 100.000 S zu bestrafen. Die Dauer der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe zu bestimmenden Arreststrafe darf sechs Wochen nicht übersteigen."

16. § 33 lautet:

"§ 33. Die Behörden, die Gerichte, die durch Bundesgesetz eingerichteten gesetzlichen Berufsvertretungen und die Träger der Sozialversicherung haben innerhalb ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches den Ingenieur- und Architektenkammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte innerhalb angemessener Frist zu erteilen und sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten sind diese Kammern untereinander sowie gegenüber den Behörden, den Gerichten, den gesetzlichen Berufsvertretungen und den Trägern der Sozialversicherung verpflichtet."

17. § 34 Abs.1 lautet:

"34. (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Länderkammern, die nicht nach Abs.2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind; passiv wahlberechtigt sind für alle Organe mit Ausnahme des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen (§ 28) nur jene aktiv wahlberechtigten Mitglieder, die ihre Befugnis ausüben. In das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen können alle aktiv wahlberechtigten Mitglieder bestellt werden."

18. § 34 Abs.2 erster Halbsatz lautet:

"(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind alle ordentlichen Kammermitglieder,"

19. Im § 35 Abs.4 erster Satz entfällt die Wortgruppe "des Vorsitzenden des Disziplinausschusses und seines Stellvertreters"

20. § 36 Abs.1 lautet:

"§ 36. (1) Zur Durchführung der Wahlen ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten für jede Länderkammer nach deren Anhörung eine aus neun ordentlichen Kammermitgliedern bestehende Wahlkommission zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder wie die Ersatzmitglieder sollen zu je einem Drittel verschiedenen Sektionen angehören. Den Vorsitz führt ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten als Wahlkommissär. Für die Bundeskammer ist zur Durchführung der Wahlen nur ein solcher Wahlkommissär zu bestellen."

21. § 37 Abs.3 zweiter Satz lautet:

"Sie müssen von 5 v.H. der Wahlberechtigten, mindestens aber von fünfzehn Wahlberechtigten unterschrieben sein; außerdem

- 17 -

sind der abtretende Sektionsvorstand beziehungsweise die Mehrheit der gemäß § 50 Abs 2 gewählten, abtretenden Mitglieder des Disziplinarausschusses zur Einbringung eines Wahlvorschlages berechtigt.

22. § 37 Abs.8 und 9 lauten:

"(8) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Sektionsvorstandes und der Mitglieder des Disziplinarausschusses je eine Stimme (§§ 13 und 50). Die Wahl hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen, wobei für die Wahl des Sektionsvorstandes und der Mitglieder des Disziplinarausschusses eigene, je nach Wahlkörper verschiedene Stimmzettel vorzusehen sind.

(9) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe durch Übersendung des Wahlkuverts ist zulässig. In diesem Falle sind die in das Wahlkuvert gelegten Stimmzettel so zeitgerecht an die Wahlkommission einzusenden, daß sie vor der Stimmzählung bei der Wahlkommission einlangen; später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmzählung nicht mehr zu berücksichtigen."

23. § 40 Abs. 6 und 7 lauten:

"(6) Funktionäre, gegen die ein Strafverfahren wegen einer im § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 genannten, gerichtlich strafbaren Handlungen eingeleitet oder ein Verweisungsbeschuß zu einem Disziplinarverfahren gefaßt wurde, sind bis zum Abschluß des Verfahrens von der Ausübung ihrer Funktion ausgeschlossen.

(7) Kammerfunktionäre und Kammerbedienstete haben über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im schutzwürdigen Interesse der Kammer oder einzelner Kammermitglieder geboten ist, gegenüber jedermann, dem sie darüber eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, außerhalb dieser Tätigkeit strengstes Stillschweigen zu bewahren. Von dieser Verschwiegenheitspflicht hat auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde der Präsident zu entbinden, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist und der Leiter dieses Verfahrens die Mitteilung verlangt. Den Präsidenten einer Länderkammer hat der für den Sitz der Kammer zuständige Landeshauptmann, den Präsidenten der Bundeskammer hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten unter den genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden."

24. Dem § 40 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

"(8) Wird gegen ein Mitglied eines Disziplinarausschusses oder der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten ein Disziplinarverfahren eingeleitet, ruht dessen Funktion vom Zeitpunkt der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Die Funktion erlischt mit der rechtskräftigen Verurteilung für den Rest der Funktionsperiode. Eine Nachbesetzung aus dem Wahlvorschlag (Disziplinarausschuß) beziehungsweise Nachwahl (Berufungskommission) ist durchzuführen.

- 18 -

(9) Tritt ein Funktionär von seinem Amt zurück oder scheidet anders aus seinem Amt aus, so ist nach § 35 Abs. 6 ff vorzugehen."

25. § 50 lautet:

"§ 50. (1) Bei jeder Länderkammer ist ein Disziplinarausschuß einzurichten. Dieser erkennt in erster Instanz über Disziplinarvergehen.

(2) Der Disziplinarausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide Richter des Aktivstandes sein müssen, und aus je vier Mitgliedern und einem Ersatzmitglied je Sektion. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) werden von den Sektionsangehörigen gewählt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Kammervorstand bestellt.

(4) Der Disziplinarausschuß verhandelt und entscheidet in dreigliedrigen Senaten unter Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Vom Vorsitzenden sind unter Bedacht-
nahme auf das Wahlergebnis für jede Sektion zwei Senate einzurichten, denen er zwei Angehörige der Sektion als Beisitzer zuzuteilen hat.

(5) Kann für eine Sektion kein Senat gemäß Abs.4 gebildet werden, hat der Vorsitzende den Fall einem anderen Senat zuzuweisen.

(6) Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Für die Disziplinarstrafe des Verlustes der Befugnis ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

(7) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden."

26. § 53 lautet:

"§ 53. (1) Die Kammervorstände der Länderkammern und der Vorstand der Bundeskammer haben je einen Disziplinaranwalt sowie einen oder mehrere Stellvertreter zu bestellen, die rechtskundig sein müssen.

(2) Der Disziplinaranwalt hat die Anzeige über Disziplinarvergehen als Partei zu vertreten. Der Disziplinaranwalt der Länderkammer hat bei Verdacht eines Disziplinarvergehens Anzeige an den zuständigen Senat zu erstatten.

(3) Der Disziplinaranwalt ist in seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Er hat jedoch dem Präsidenten laufend über seine Tätigkeit zu berichten."

27. § 56 Abs.2 lautet:

"(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl.Nr. 200/1982 in der Fassung des Art.III des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 357/1990."

28. § 66 lautet:

"§ 66. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses der Länderkammer, der Vorsitzende der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten und deren Stellvertreter sowie der Disziplinaranwalt und die dem Untersuchungskommissär beigegebene rechtskundige Person erhalten, wenn sie nicht

- 19 -

Mitglieder einer Länderkammer sind, eine im Einzelfall vom Kammervorstand (Vorstand der Bundeskammer) zu bestimmende, angemessene Entschädigung."

29. Die Wortgruppe "das Bundesministerium für Bauten und Technik" bzw. "der Bundesminister für Bauten und Technik" ist durch die Wortgruppe "das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" bzw. "der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" in der grammatikalisch jeweils in Betracht kommenden Form zu ersetzen.

30. Die Bezeichnung "Ingenieurkammer" in jeder Wortverbindung ist durch die Wortgruppe "Ingenieur- und Architektenkammer" in der grammatikalisch jeweils in Betracht kommenden Form zu ersetzen.

Artikel III

§ 1. Wer zum Zeitpunkt der Erfassung von Befugnissen in der Verordnung gemäß § 4 Abs.2 Ziviltechnikergesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes freiberuflich und entgeltlich, Tätigkeiten im entsprechenden Fachgebiet nach § 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Ziviltechnikergesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes ausübt, darf diese Tätigkeit bis längstens drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung fortsetzen, soweit er nicht die Befugnis nach diesem Bundesgesetz erwirbt. Gewerberechtliche Vorschriften werden hievon nicht berührt. Für Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt als Beginn des Fristlaufs das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

§ 2. Bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Funktionsperiode setzt sich der Disziplinarausschuß wie folgt zusammen:

- a) aus den gemäß § 50 Abs. 2 des Ingenieurkammergesetzes 1969, BGBl. 71/1969 idF der Kundmachung vom 23.7.1973 BGBl. 379 gewählten Mitgliedern des Disziplinar-ausschusses,
- b) aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter). Der Vorstand der Länderkammer hat binnen 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Vorsitzenden (Stellvertreter) des Disziplinarausschusses gemäß § 50 Abs. 2 Ingenieurkammergesetz idF dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

Der Vorsitzende hat hierauf unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der zuletzt durchgeführten Wahlen in den Disziplinarausschuß je zwei Senate pro Sektion bleibend einzurichten, denen je zwei Mitglieder des Disziplinarausschusses, die von der entsprechenden Sektion gewählt wurden, als Beisitzer angehören müssen. Die Funktion des Ersatzmitgliedes gemäß § 50 Abs. 2 Ingenieurkammergesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes kommt dem laut Wahlergebnis Letztgereihten zu.

- 20 -

§ 3. Bis zur Konstituierung des Disziplinarausschusses nach diesem Bundesgesetz bleibt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindliche Disziplinarausschuß in seiner Funktion bestehen.

§ 4. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Wahlordnung gemäß § 37 Abs.14 Ingenieurkammergesetz zu erlassen, die der Umbildung der Disziplinarausschüsse nach diesem Bundesgesetz Rechnung trägt.

§ 5. Die Bundes-Ingenieur- und Architektenkammer hat bis 31.12.1990 dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten neue Standesregeln (§ 30 Ingenieurkammergesetz) hinsichtlich der Gesellschaftsbildung vorzulegen und ein Statut der Wohlfahrtseinrichtungen (§ 27 Abs. 4 Ingenieurkammergesetz) zu erlassen, das die Einbeziehung von Ziviltechnikern und deren hinterbliebenen Angehörigen in Gesellschaften und den Übertritt der aufgrund der Neufassung des Ziviltechnikergesetzes hinzukommenden Befugnisträger vorsieht.

§ 6. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltende Wahlordnung, die geltenden Standesregeln, soweit sie nicht der neuen Gesetzeslage widersprechen, und das geltende Statut der Wohlfahrtseinrichtungen bleiben in den von diesem Bundesgesetz nicht berührten Bestimmungen bis zur Erlassung gemäß §§ 4 und 5 als Bundesgesetz in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Erläuternde Bemerkungen:

Allgemeines:

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 6.7.1988 die EntschlieÙung E 69 folgenden Inhalts gefaÙt:

"Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Änderung bzw. Neugestaltung des Ziviltechniker-Gesetzes und des Ingenieurkammergesetzes zuzuleiten, mit der insbesondere auch die Festlegung der Fachgebiete der Ziviltechniker der diesbezüglich flexiblen Regelung der Fachgebiete der technischen Büros in der Gewerbeordnung angeglichen wird."

Diese EntschlieÙung war ursächlicher AnlaÙ zur Gestaltung des Entwurfes. Darüberhinaus haben mittlerweile die internationale Entwicklung und Verhandlungen, wie über das GATS (General agreement on trade in services), und der EWR-Vertrag Dimensionen erreicht, die auch im Bereich der geistigen Dienstleistungen umwälzende Änderungen erkennen lassen. So soll der Grundvertrag des GATS am 23. Juli 1990 beschlossen werden und spätestens mit 1.1.1992 inkraft treten.

Daher ist durch Struktur und Umfang des Gesetzes zu gewährleisten, daß der qualifizierte, seit 130 Jahren bestehende Berufsstand der Ziviltechniker nicht gegenüber ausländischen Kollegen diskriminiert wird.

Die entsprechende legislative Gestaltung dieses Berufsbildes soll akademischen Technikern Anreiz geben, als Ziviltechniker in das Berufsleben einzusteigen und damit einerseits selbständig wirtschaftlich und kulturell arbeiten und andererseits im Rahmen der Urkundsfähigkeit verantwortlich als verlängerter Arm der Behörde wirken zu können. Genau dies sah die Verordnung 268 vom 8. Dezember 1860 vor, mit der dieser Berufsstand geschaffen wurde.

- 2 -

Der gegenständliche Entwurf ist inhaltlich das Ergebnis eines Vorbegutachtungsverfahrens und wurde auch vom Koordinationsausschuß beider Regierungsparteien grundsätzlich zur weiteren Verfolgung empfohlen, da die Einreichung einer Regierungsvorlage entsprechend der oben genannten EntschlieÙung in der auslaufenden Gesetzgebungsperiode aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich war.

Der Entwurf enthält demnach folgende grundsätzliche Regelungen:

A) Ziviltechnikergesetz:

Eine Generalklausel soll in Zukunft die Schaffung von neuen Befugnissen ermöglichen, soweit sie nicht lediglich einen Teil einer bestehenden Befugnis umfassen. Die bisherige Aufzählung der Befugnisse wirkt nunmehr demonstrativ, um die Verbindung zu sondergesetzlichen Verwaltungsregelungen aufrechtzuerhalten und den Maßstab für die Schaffung neuer Befugnisse festzulegen.

Die Neuformulierung der Ausschließlichkeit in Abstimmung mit der Gewerbeordnung soll vermehrt gewährleisten, daß nur entsprechend Geeignete Zugang zur Ausübung technisch qualifizierter, selbständiger Berufe haben.

Um modernen und international üblichen Wirtschaftsstrukturen zu entsprechen, wird den Ziviltechnikern, analog zu den Wirtschaftstrehändern, die Gesellschaftsbildung für Erwerbsgesellschaften und Kapitalgesellschaften eröffnet, jedoch in der Form, daß die Bindung an den Fachmann und dessen Verantwortlichkeit grundsätzlich bestehen bleibt. Bei der vorliegenden Form wurde auch inhaltlich Anlehnung an das im anglo-amerikanischen Raum bei Freien Berufen verbreitete "Principal"-System genommen. Der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft erhält dabei jenen Umfang, den die in ihr tätigen Ziviltechniker bisheriger Prägung repräsentieren.

- 3 -

Da voraussichtlich mit der Novellierung des Ziviltechniker-gesetzes und des Ingenieurkammergesetzes gleichzeitig GATS- und EWR-Verträge inkraft treten werden und in der Folge der Beitritt zur EG stattfinden soll, sind entsprechende Rege-lungen aufgenommen. Diese sollen für berechnigte Ausländer kontrollierte Inländergleichbehandlung gewährleisten. Darüberhinaus sind diese Regeln für internationale Wettbe- werbe aufgenommen worden, die den Status der teilnehmenden Ausländer klären.

Die Terminologie der Tätigkeiten innerhalb des Berufsum- fanges wurde entsprechend heute im Geschäftsleben üblicher Begriffe erweitert und neu strukturiert.

Für Änderungen des Status einzelner Befugnisse und deren Befugnisträger werden die Verwaltungsschritte vereinfacht, insbesondere für Ruhen und Wiederausübung, Kanzleisitz- wechsel, Fragen der Stellvertretung etc.

Der Begriff des Ruhens der Befugnis wird insgesamt und in Bezug auf die nunmehr erlaubte Gesellschaftsbildung klar- gestellt.

Die bisher im Gesetz nicht ausformulierte Definition des Ziviltechnikers wurde nunmehr eingefügt.

B) Ingenieurkammergesetz:

Da nach internationalen Gepflogenheiten Architekten und andere Techniker oft gesondert organisiert sind, erhält die Berufsvertretung die Bezeichnung "Ingenieur- und Architek- tenkammer".

In der Kammerorganisation werden in Bezug auf die Schaffung der Ziviltechnikergesellschaften und die Frage zugelassener Ausländer die notwendigen Anpassungsregeln geschaffen.

- 4 -

Für die bestehende Pensions-Erstpflichtversicherung der Ziviltechniker werden äquivalente Regelungen zum ASVG und GSVG getroffen und Verwaltungsfragen geklärt.

Es werden Bestimmungen gemäß Datenschutzgesetz eingeführt.

Für die direkten Wahlen wird das bisher in Teilen verankerte Recht zur Briefwahl auf ein allgemeines erweitert.

Das Disziplinarwesen wird den Erfordernissen der Menschenrechtskonvention angepaßt.

C) Sonstige Bestimmungen:

Zuständig für Belange des Ziviltechnikerwesens ist nach dem geltenden Bundesministeriengesetz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Für bisher nicht erfaßte Selbständige außerhalb des Gewerbes werden Übergangsregelungen zur Erlangung der Befugnis geschaffen.

Aufgrund der Novellierung wird in der Folge eine Neufassung der Landesregeln, des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung der Ingenieurkammern notwendig sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

A) Artikel I (Ziviltechnikergesetz):

Zu Z 1: In das Ziviltechnikergesetz wurde die bisher fehlende Definition des Ziviltechnikers aufgenommen.

Zu Z 4: In Abs.1 ist eine allgemeine Definition der Befugnisse beinhaltet. Diese entspricht der Forderung der

- 5 -

EntschlieÙung 69 des Nationalrates vom 6.7.1988. In Abs. 2 ist die Schaffung weiterer Befugnisse geregelt.

Zu Z 5 bis 9: Abs. 1 in Zusammenhang mit Abs. 7 klärt im Zusammenhang mit der Definition des § 1 die Ausschließlichkeit freiberuflicher Tätigkeit durch Ziviltechniker, die schon bis jetzt Gesetzesinhalt war.

In den einzelnen litterae des Abs.1 und 2 werden heute sprachlich übliche Begriffe klärend aufgenommen sowie die einfachen begleitenden Tätigkeiten allgemein geregelt, die in den bestehenden Befugnissen einzeln behandelt sind.

In Abs.3 lit A wird der Begriff Innenarchitektur aufgenommen. Dies soll den akademischen österreichischen Innenarchitekten unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen des § 17 und der Übergangsregeln nach Artikel III den Erwerb einer Architektenbefugnis ermöglichen.

Die Bestimmung des Abs.5 regelt die Frage zwingender Weitergabe von Tätigkeiten des einzelnen Ziviltechnikers, die in seiner Befugnis nicht erfaßt ist.

Abs. 6 regelt insbesondere im Hinblick auf das in diesem Jahr abzuschließende GATS die Zusammenarbeit der Ziviltechniker mit Ausländern. Diese Bestimmung umfaßt auch die Regelung der Tätigkeit von Teilnehmern an internationalen Wettbewerben.

In Abs. 7 wurde aufgrund der Umformulierung des Abs.1 die bisher in § 6 Abs.2 erfaßte Ausnahme für Gewerbe und Überwachungsstellen neu verankert.

Zu Z 10: In Abs.1 wird die Endformulierung der Formulierung des 1. Satzes im Hinblick auf die Urkundstätigkeit angepaßt. Abs. 2 ist entsprechend der Schaffung des § 5 Abs.7 umformuliert.

- 6 -

Zu Z 11: Sowohl im GATS als auch von der EG (EWR-Vertrag bzw. Beitritt) wird die Inländergleichbehandlung unter Wahrung der nationalen Vorschriften verlangt. Tritt ein derartiger internationaler Staatsvertrag mit Österreich in Kraft, so dient der Abs.4 der Umsetzung der Inländergleichbehandlung.

Zu Z 12 und 13: In Abs.1 lit a werden die Abschlüsse entsprechend den Begriffen im Hochschulstudien-gesetz und Kunsthochschulstudien-gesetz neu formuliert.

Abs. 5 ermächtigt den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Studien den bestehenden beziehungsweise neuen Befugnissen fachlich entsprechend zuzuordnen.

Zu Z 14: Die bisher detaillierte Beschreibung der Praxis pro Befugnis ergab auch durch den Wandel des Berufsbildes immer wieder Schwierigkeiten im Zulassungsverfahren. Zum Beispiel erscheint eine Praxis aus Starkstromtechnik für einen Elektrotechniker, der vorwiegend auf dem Gebiet der Elektronik tätig wird, nicht mehr zielführend. Durch die Möglichkeit der Schaffung neuer Befugnisse können notwendige Details im Wege der Verordnung flexibler festgelegt werden. In Abs.2 werden Tätigkeiten, die einer inländischen Praxis entsprechen sollen, gesondert erfaßt.

Die öffentliche Urkundsfähigkeit und die Siegelführung des Ziviltechnikers stellen einen rein öffentlich-rechtlichen Bereich dar. Für diesen war im Zusammenhang mit der Inländergleichbehandlung und im Hinblick auf das C EN-Cenelec/Certwesen aus dem Abkommen von Tampere eine eigene Regelung zu schaffen.

Zu Z 15: In Abs.3 wurden die Fächer des Anpassungslehrgangs aufgenommen. Dieser ist eines der wichtigen Regulative im Zusammenhang mit der Inländergleichbehandlung.

Zu Z 16: Die Möglichkeit der Wiederholung der Ziviltechnikerprüfung ist nicht beschränkt. Insbesondere wird hier berücksichtigt, daß auch späterer Wissenserwerb

zur Befugnis führen kann, was nach der bisherigen Regelung die limitierte Anzahl der Wiederholungen mitunter verhinderte.

Zu Z 17: Die Öffentliche Urkundsfähigkeit und Siegelführung ist als öffentlich-rechtlicher Bereich an eine zweijährige Praxis in Österreich gebunden. Sie kann im Lichte der Bestimmungen des CEN/CERT/CENELEC, das technische Standards in Europa standardisiert, einem qualifiziertem Ausländer, der sich in Österreich berechtigt beruflich niederläßt, nicht vorenthalten werden.

Zu Z 18: Grundsätzlich soll das Berufsbild des Ingenieurkonsulenten gefördert werden. Daher wird der Übergang vom Zivilingenieur zum Ingenieurkonsulenten oder Architekten unmittelbar wirksam, umgekehrt bleibt die bisher im Gesetz enthaltene Jahresfrist aufrecht.

Zu Z 19: In Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen bei besonderer, nachzuweisender Befähigung einem Bewerber den Befugniszugang nach einem entsprechenden Prüfverfahren zu ermöglichen, wenn er Studium oder Praxis ganz oder teilweise nicht nachweisen kann. Davon unbeschadet bleibt aber die Verpflichtung eines Befugniswerbers, die Ziviltechnikerprüfung ablegen zu müssen.

In Abs.3 und 4 werden einerseits im Hinblick auf die Schaffung neuer Studien bzw. Befugnisse, andererseits im Hinblick auf die Anerkennung von Berufsausbildung in anderen Länder Bestimmungen geschaffen, die nicht nur die formelle Beurteilung eines Studiums, sondern auch die Erfüllung der geforderten Studien- und Praxisinhalte Regelungen unterwerfen. Im Sinne des EG-Rechtes ist Abs. 3 und 4 die Basis von Anpassungslehrgängen, wie sie in der Architektenrichtlinie und der allgemeinen Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschuldiplomen enthalten sind.

- 8 -

Zu Z 20 und 27: Aufgrund des Umfanges der Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten erübrigt sich die bisher hier erfaßte Meldepflicht des Bundesministers als Aufsichtsbehörde der Ziviltechniker, da auch die Kompetenzen als Bergbaubehörde etc. in sein Ressort fallen.

Zu Z 21: Hier wird der Zeitpunkt der Beendigung äquivalenter Gewerbeausübung bei Aufnahme der Ausübung als Ingenieurkonsulent oder Architekt geregelt.

Zu Z 22: In Abs.3 wird die Angestelltentätigkeit eines Ziviltechnikers in der Ziviltechnikergesellschaft als Befugnisausübung deklariert, die deshalb auch aus dem Verbot von unselbständigen Tätigkeiten für Architekten und Ingenieurkonsulenten herausfallen muß.

Zu Z 23: Abs.6 stellt nunmehr die Lehrtätigkeit in privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht der in öffentlichen Schulen gleich.

Zu Z 24: Die Beschreibung der Kanzleiführung wird der Möglichkeit der Gesellschaftsbildung angepaßt, wobei die Verpflichtung zur technischen Ausstattung eines Ziviltechnikerbüros klarer formuliert und eindeutig klargestellt wird, daß die Ausstellung von öffentlichen Urkunden an natürliche Personen als Befugnisträger nach diesem Bundesgesetz gebunden ist.

Zu Z 25 und 26: Hier werden zwei Gesetzeslücken geschlossen. Erstens konnte die Befugnis zwar wegen Eröffnung des Konkurses, nicht aber wegen der noch gravierenderen völligen Insolvenz aberkannt werden, zweitens bedurfte der schon bisher im Gesetz zulässige Tatbestand der Aberkennung durch Disziplinarerkenntnis der Erfassung im § 22.

- 9 -

Zu Z 28: Die hier getroffene neue Formulierung stellt klar, daß bereits die Aufnahme der Tätigkeit den Zustand des Ruhens der Befugnis beendet. Die Unterlassung einer Meldung durch den Befugnisinhaber kann rechtlich nicht Entscheidungskriterium für das Faktum der Ausübung sein.

Zu Z 29 und 30: Die vollständige Aufnahme der Verpflichtung der Gerichte zur Information an den Landeshauptmann gibt diesem die Möglichkeit bezüglich der vom Gesetz zuerkannten Eingriffsmöglichkeiten in Befugnisse von Ziviltechnikern tätig zu werden. Zusätzlich wird die Umsetzung von Disziplinarerkenntnissen durch den Landeshauptmann systemkonform geregelt.

Zu Z 31 und 32: In den §§ 24 bis 24j sind die wesentlichen Bestimmungen für die Errichtung und Betreuung einer Ziviltechnikergesellschaft unter Wahrung des Berufsbildes des Ziviltechnikers erfaßt. Im wesentlichen verfolgt dieser Entwurf dabei eine inhaltliche Annäherung an das bekannte, im anglo-amerikanischen Raum übliche Prinzipalwesen unter Verwendung österreichischer Rechtsformen

Dies sei kurz strukturiert dargestellt:

Zu der bisherigen Gesellschaftsform ARGE (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) treten sowohl die Erwerbsgesellschaften nach dem Erwerbsgesellschaften gesetz (für Ziviltechniker als Freiberufler "Partnerschaften" genannt) hinzu als auch die Kapitalgesellschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft). Diese Gesellschaftsformen sind unter Einhaltung bestimmter Regeln für die Berufsausübung zulässig:

1.) 75 % der Anteile und Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse liegen in der Hand der ausübenden Ziviltechniker.

2.) Nicht befugte Gesellschafter haben nur äußerst eingeschränkte Mitsprachemöglichkeiten. Ihre Beteiligung ist unter Lebenden mit 25 % begrenzt, sie können nur Gattinnen

- 10 -

oder Kinder beteiligter Ziviltechniker bzw. Personen mit zurückgelegter oder ruhender Befugnis sein, die bereits ihre Pension beziehen. Als Berufsfremde werden sie im Gesellschaftsvertrag an das Berufsrecht der Ziviltechniker gebunden.

Bei Aktiengesellschaften sind Namensaktien vorgeschrieben, einem Eigentumswechsel muß die Hauptversammlung zustimmen, die vertraglich an das Berufsrecht der Ziviltechniker gebunden ist

3.) Innerhalb der Gesellschaft kann ein Beschluß der Gesellschafter nicht die Kompetenz des Ziviltechnikers auf seinem Fachgebiet ersetzen. Hier gilt die fachliche Entscheidung.

4.) Der Umfang der Gesellschaftsbefugnis entspricht der Summe der Befugnisse der aktiv teilnehmenden Ziviltechniker, die Beurkundung wird durch den Ziviltechniker-Gesellschafter des jeweiligen Fachgebietes ähnlich wie eine Prokura wahrgenommen.

5.) Auch für die Gesellschaften gilt das Filialverbot. Ihr Sitz ist an den Kanzleisitz eines Ziviltechniker-Gesellschafters zu binden.

6.) Treuhändische Haltung von Gesellschaftsanteilen ist unzulässig

7.) Die Registrierung der Gesellschaften, der Änderungen und Löschungen erfolgt im Handelsregister aufgrund eines Bescheides des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Zu Z 33: Hier wird die Ausstellung von öffentlichen Urkunden und Siegelung durch natürliche Personen als Befugnisträger, sei es für sich in der Einzelkanzlei, sei es für die Gesellschaft geregelt

Zu Z 35: Die Neuformulierung des § 27 soll gewährleisten, daß privatrechtliche Bestimmungen über die Rechtsnachfolge berufsrechtlich parallel nachvollzogen werden können, insbesondere im Fall des Todes eines Ziviltechnikers, aber auch seines Ausscheidens aus der aktiven Tätigkeit. Darüberhinaus bestellt der Ziviltechniker in Zukunft bei zeitweiliger Verhinderung seinen Vertreter selbst und ist nicht mehr an den schon bisher eher als Formalakt gehandhabten Bescheid des Landeshauptmanns gebunden.

B) Artikel II (Ingenieurkammergesetz):

Zu Z 1: Durch die neue Ziffer 6 wird der Kammer auch Kompetenz in der Weiterbildung zur Berufsausübung eingeräumt

Zu Z 2,3,5,6,17 und 18: Die Schaffung von Ziviltechniker-gesellschaften macht deren Erfassung und damit die Neuregelung der Zugehörigkeit von Ziviltechnikern zur Kammer notwendig. Auch hier bleibt durch die Bindung der ordentlichen Mitgliedschaft an natürliche Personen die Bindung der Person an die Befugnis offenkundig. Entsprechend ist auch einerseits das Wahlrecht in § 6 Abs.1, § 34 Abs 1 und 2 formuliert, andererseits die Teilnahme an den Kammervollversammlungen in § 11 Abs.1 und 3.

Zu Z 4: Im Sinne des Föderalismus sollen alle in einer Länderkammer als Zuständigkeitsbereich erfaßten Bundesländer über einen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der jeweiligen Länderkammer verfügen.

Zu Z 7: Titel aus dem Schlichtungsverfahren stellen bereits nach geltendem Recht Exekutionstitel dar. Diese Bestimmung ist klärend in das Gesetz aufgenommen.

Zu Z 8: Die Beitragsbemessung stimmt nunmehr, wie bei den Kammerumlagen auch auf die Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Mitglieder ab.

- 12 -

Zu Z 9: Hier werden die bisher im wesentlichen in der Geschäftsordnung verankerten Regelungen in das Gesetz aufgenommen.

- a) Errichtung der Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen, Kostentragung durch diese;
- b) Bestellung eines wirtschafts- oder rechtskundigen Kanzleileiters.

Zu Z 10 bis 12: In Abs 2, 3 und 8 werden Regelungen getroffen, Einkommen aus Gesellschaften in die Beitragspflicht des Versorgungsfonds miteinzubeziehen. Dies entspricht parallelen Regelungen des GSVG, wobei auch auf die parallele Behandlung des Geschäftsführers nach ASVG/GSVG Bedacht genommen ist.

Im Abs. 4 wird der der Beitragspflicht inhaltlich zugrundeliegende Einkommensbegriff dem des GSVG/FSVG angepaßt.

Zu Z 13: Die Schaffung der Ziviltechnikergesellschaften im ZTG macht eine Änderung der Standesregeln notwendig, insbesondere des Abs.1 Z 1.

Zu Z 14: Die Schaffung von gesonderten Datenschutzbestimmungen für Körperschaften öffentlichen Rechts ist im Datenschutzgesetz vorgesehen.

Zu Z 15: Hier wurde lediglich das Strafausmaß heutigen Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen angepaßt.

Zu Z 19: In Abs. 4 entfällt die Wahl des Disziplinarausschußvorsitzenden und seines Stellvertreters, da diese in Zukunft durch Richter besetzt werden und nicht mehr Berufsangehörige sind.

Entsprechend ist auch die Wahl der Mitglieder des Disziplinarausschusses in § 37 Abs 3 und 8 geregelt.

- 13 -

Zu Z 22: Hier wird das Recht zur Briefwahl nunmehr allgemein verankert und nicht mehr vom Kanzleisitz abhängig gemacht.

Zu Z 23: In Abs.6 wird geregelt, daß Funktionäre allgemein konkret ab dem Verweisungsbeschluß von der Ausübung der Funktion ausgeschlossen sind, Angehörige des Disziplinar-ausschusses und der Berufungskommission ab Einleitung des Verfahrens.

In Abs.7 wird nunmehr darauf Bedacht genommen, daß es im Rahmen von Strafverfahren Aussagepflichten der Angestellten und Funktionäre gibt.

Zu Z 25: Durch diese Bestimmung soll der Disziplinarausschuß unter Bedachtnahme auf Art.6 MRK zusammengesetzt werden.

Zu Z 27: In Abs.2 wird auf das nunmehr geltende Zustell-gesetz bezuggenommen.

C) Artikel III (Generelle Bestimmungen und Übergangsbestimmungen)

a) Entsprechend der geltenden Fassung des Bundesministerien-gesetzes ist jeweils in die Formulierungen des Ziviltechni-ker-gesetzes und Ingenieurkammergesetzes der danach als A ufsichtsbehörde zuständige Bundesminister für wirtschaft-liche Angelegenheiten in die Formulierungen einzusetzen.

b) Entsprechend der in den allgemeinen Erläuterung getrof-fenen Feststellung wird der jeweilige Begriff oder Teil-begriff "Ingenieurkammer" in "Ingenieur- und Architek-tenkammer" geändert.

c) Aufgrund der Neuschaffung von Befugnissen und der bisher nicht formulierten Alleinberechtigung der Ziviltechniker als Freiberufler sind im Sinne einer geordneten sachlichen und

- 14 -

qualifizierten Erfassung Übergangsfristen für bisher außerhalb des Gesetzes freiberuflich Ausübende zur Erlangung einer Befugnis eingeräumt.

d) Die Änderung der Zusammensetzung des Disziplinar Ausschusses macht Übergangsregeln notwendig, da mit der Wahl 90 die Bestellung des Disziplinar Ausschusses noch nach dem bis dahin geltenden Gesetzesinhalt erfolgte.

e) die Änderungen durch diese Novelle erfordern auch eine Änderung der geltenden Landesregeln nach § 30, der Wahlordnung, des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen und der Geschäftsordnung.